

## **Satzung über das Jugendamt des Landkreises Lörrach**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 289), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 (GBl. S. 1147) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. 10. 2015 (BGBl. I S. 1802) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes für Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 19.04.1996 (Gesetzblatt S. 457) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des HBKG, des LKJHG und der DVO FlÜAG vom 17. 12. 2015 (GBl. S. 1234) hat der Kreistag am 19.10.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie“
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Landesgesetz für Kinder- u. Jugendhilfe (LKJHG), sowie
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 2 Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs Jugend & Familie) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und/oder Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer po-

litischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. 10 Kreisrätinnen und Kreisräte
2. 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
3. 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
4. 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Außerdem wird je ein/e Stellvertreter/in gewählt.

Die Vorschläge der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen angemessen die Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Nr. 3. und 4. genannten Verbände angehören.

- (3) Beratende Mitglieder/innen nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
  - a) von Amtswegen der/die Sozialdezernent/in
  - b) von Amtswegen der/die Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs Jugend & Familie
  - c) 1 Vertreter/in der evangelischen Kirche,
  - d) 1 Vertreter/in der katholischen Kirche,
  - e) 1 Vertreter/in der jüdischen Glaubensgemeinschaft
  - f) 1 Vertreter/in der muslimischen Glaubensgemeinschaften
  - g) 1 Vertreter/in der Schule,
  - h) 1 Arzt/Ärztin des Gesundheitsdezernats,
  - i) 1 Familienrichter/in,
  - j) 1 Jugendrichter/in,
  - k) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung,
  - l) 1 Vertreter/in der Polizei,
  - m) 2 Vertreter/innen ausländischer Mitbürger,

- (4) Die beratenden Mitglieder/innen nach Absatz (3) c) bis m) und deren Stellvertreter/innen werden verantwortlich wie folgt benannt:
1. Die Vertreter/innen der Kirchen durch die Dekane am Sitz des Landkreises
  2. Der/die Vertreter/in der jüdischen Glaubensgemeinschaft durch den/die Vorsitzende/r der Israelitischen Kultusgemeinde Lörrach
  3. Der/die Vertreter/in der muslimischen Glaubensgemeinschaft durch den Vorsitzende/n des DITIB Landesverbandes Baden e.V.
  4. Der/die Vertreter/in der Schulen durch den/die Leiter/in des Staatlichen Schulamtes
  5. Der Arzt/die Ärztin des Gesundheitsdezernats durch den/die Leiter/in des Gesundheitsdezernats
  6. Der/die Familienrichter/in und der/die Jugendrichter/in durch den/die Direktor/in des Amtsgerichts am Sitz des Landkreises
  7. Der/die Vertreter/in der Arbeitsverwaltung durch den/die Leiterin der Agentur für Arbeit Lörrach
  8. Der/die Vertreter/in der Polizei durch den/die Leiter/in der Polizeidirektion Freiburg
  9. Die Vertreter/innen ausländischer Mitbürger durch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände.
- (5) Die benannten Personen werden nach ihrer Benennung vom Landrat / der Landrätin bestellt, sofern der Bestellung keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Die beratenden Mitglieder nach Absatz (3) a) und b) bedürfen keiner Bestellung, sondern sind von Amts wegen beratende Mitglieder.

#### **§4 Beschlussrecht, Anhörungsrecht, Antragsrecht**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse sowie dieser Sitzung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin (Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs Jugend & Familie) ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§71 Abs. 3 Satz 2 SGBVIII).

### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, Jugendhilfeplanung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere aber nicht ausschließlich folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung
  5. Vorberatung des Abschnitts Teilhaushalts 7 Jugend & Familie
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] nach §75 SGBVIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen
- (2) Neben den in Absatz (1) genannten Aufgaben kommt dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen des § 71 Absatz III SGB VIII die Planung der und die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu. In diesem Rahmen hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Im Kreisgebiet wirkende nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die §§ 27 und 29 bis 33 der Landkreisordnung gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll der/die Sozialdezernent/in oder der/die Fachbereichsleiter/in führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 21.07.1999 außer Kraft.

Lörrach, den 19.10.2016

Marion Dammann

Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.